

## Anordnung über die Ein- u. Ausfuhr v. Zahlungsmitteln 291

(z. B. ihre Übergabe an Bewohner der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, ihre Verwendung zur Bezahlung von Waren) ist verboten.

### § 7

(1) Ein Rücktausch von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank, welche durch Umtausch nach § 6 erlangt wurden, in Zahlungsmittel ausländischer Währung findet nicht statt.

(2) Nicht verausgabte Beträge Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind auf laufendes Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen. Über dieses Konto kann der Kontoinhaber nur persönlich bei Anwesenheit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands verfügen. Die Deutsche Notenbank kann auf Antrag eine von Abs. 2 abweichende Verwendung des gutgeschriebenen Betrags (z. B. zur Auszahlung von Unterstützungen) gestatten.

### § 8

(1) Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, sind berechtigt, beim Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bei ihnen verbliebene Zahlungsmittel ausländischer Währung gegen Rückgabe der von der Grenzkontrollstelle ausgestellten Bescheinigung aus der sowjetischen Besatzungszone auszuführen.

(2) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz außerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, entsprechende Anwendung.

### § 9

(1) Personen, welche ihren ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, sind